

1656/48

Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 160, über die Wiedereinstellung geschädigter Dienstnehmer (Wiedereinstellungsgesetz).

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat sich in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1948 mit der Regierungsvorlage 734 der Beilagen, die die Novellierung des Wiedereinstellungsgesetzes vorsieht, beschäftigt. In dieser Sitzung wurden von allen Seiten zum Teil eingreifende Abänderungsanträge gestellt, deren Auswirkungen einer eingehenden Untersuchung unterzogen werden müssen.

Der Ausschuss beauftragte daher einen Unterausschuss damit, diese Anträge durchzuberaten und dem Ausschuss ehestens darüber zu berichten. Da aber die Geltungsdauer dieses Gesetzes mit 31. Dezember 1948 abläuft, sah sich der Ausschuss veranlaßt, der Verlängerung bis 31. Dezember 1949 zuzustimmen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Entwurf eines Bundesgesetzes die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 3. Dezember 1948.

Mark,
Berichterstatter.

Böhm,
Obmann.

Bundesgesetz vom 1948, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 160, über die Wiedereinstellung geschädigter Dienstnehmer (Wiedereinstellungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 160, über die Wiedereinstellung geschädigter Dienstnehmer (Wiedereinstellungsgesetz) wird abgeändert wie folgt:

Im § 16 haben an Stelle der Worte „31. Dezember 1948“ die Worte „31. Dezember 1949“ zu treten.

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1948 in Wirksamkeit.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.